

-Lesefassung-

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 ff) und den §§ 2, 7, 7a, und 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff), erlässt die Gemeinde Sonnenstein mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2012 folgende Satzung (unter Berücksichtigung der 1. Änderung von 9. Dezember 2015, der 2. Änderung vom 30.05.2017, 3. Änderung vom 12.10.2018 und der 4. Änderung vom 27.08.2020):

§ 1

Wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Sonnenstein nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Verkehrsanlagen in den Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.
- (3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2

Ermittlungseinheit / Ermittlungseinheiten

- (1) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Gemeinde Sonnenstein bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage 1 bis 7 beigefügten Plänen ergeben, welche Bestandteil der Satzung sind:

1. Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	Anlage 1
2. Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	Anlage 2
3. Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	Anlage 3
4. Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	Anlage 4
5. Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	Anlage 5
6. Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	Anlage 6
7. Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	Anlage 7

Die Abgrenzung der Innerortsstraßen von den Außerortsstraßen ist auf den Plänen durch eine rote Linie gekennzeichnet, dabei ist die der Ortslage zugewandte Seite der Linie die Grenze.
- (2) 1. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage gehören folgende Verkehrsanlagen: Am Wunderberg, Baumschulenweg, Brinkstraße,

Bockelnhagener Straße, Dammstraße, Große Breite, Krummigstraße und
Schulenbergstraße

2. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage gehören folgende Verkehrsanlagen:
Lehnstraße und Weilröder Straße
3. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach– Ortslage gehören folgende
Verkehrsanlagen: Am Himmelreichsberg, Heuberg, Himmeltalstraße, Hinterstraße,
Jützenbacher Straße, Neue Straße und Winkel.
4. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage gehören folgende Verkehrsanlagen:
Anger, Bauerngasse, Dorfstraße, Eichholz, Große Gasse, Große Hintergasse, Hamberg,
Kleine Gasse und Neuer Weg. (Bockelnhagener Straße (bis Haus-Nr. 3) entfällt)
5. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage gehören folgende Verkehrsanlagen:
Heiligengasse, Hintere Dorfstraße, Im Teich, Kleines Eichsfeld, Oberer Heiligenhof,
Poststraße, Schulstraße, Stöckeyer Hauptstraße, und Unterer Heiligenhof.
6. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage gehören folgende
Verkehrsanlagen: Am Friedhof, Am Gärtling, Am Hopfenberg, Am Weißenborn, Am Zien,
Bahnhofstraße, Bornbergstraße, Friedhofsweg, Gartenstraße, Geröder Straße,
Hauptstraße, Hohe Straße, Im Winkel, In den Mühlwiesen, Kirchgasse, Kirchstraße,
Klostergasse, Schildchenstraße, Schmiedegasse und Unterm Berge
7. Zur Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode gehören
folgende Verkehrsanlagen: An der Pfannenbreite

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung,
Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen
(einschließlich Nebenkosten)
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum
Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten)
 3. die nochmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
der Fahrbahn
 4. die nochmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und
Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen
 - h) Unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
 - i) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist. Die Fahrbahnen der
Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit
beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließend freien Strecken.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für den laufenden Unterhalt und Instandsetzung der in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten
Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit
Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
 3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt:

1. Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	38%
2. Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	25%
3. Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	46%
4. Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	37%
5. Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	39%
6. Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	40%
7. Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	25%

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in der jeweiligen Ermittlungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben und dadurch beitragsrelevant bevorteilt sind.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und der Tiefenbegrenzung, die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft.

Die Tiefenbegrenzung beträgt in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	25m
Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	35m
Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	30m
Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	31m
Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	32m
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	32m
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	32m
- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) In ausgewiesenen Mischgebieten wird ein Vollgeschoss angerechnet. Hat die vorhandene Bebauung im Mischgebiet mehr als ein Vollgeschoss, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei	
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c) auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchst. a),	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),	
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),	
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,	
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).	

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Die vor dem 01.01.2012 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2014 abgerechnet. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil **Bockelnhagen** – Ortslage **1,01761 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.2012 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

Die vor dem 01.01.2012 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2012 abgerechnet. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil **Weilrode** – Ortslage **0,21368 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.2012 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

Die vor dem 01.01.2005 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2014 abgerechnet. Der hierauf entfallende **beitragsfähige Aufwand abzüglich der Zuwendungen beträgt für die** Ermittlungseinheit Ortsteil **Jützenbach** – Ortslage **209.157,76 €**. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.2005 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

Die vor dem 01.01.1995 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2014 abgerechnet. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil **Silkerode** – Ortslage **0,01061 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.1995 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

Die vor dem 01.01.2007 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2014 abgerechnet. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil **Stöckey** – Ortslage **0,61227 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.2007 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

Die vor dem 01.01.1997 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG gemeinsam mit dem beitragsfähigen Aufwand für das Jahr 2014 abgerechnet. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil **Weißborn-Lüderode** – Ortslage **0,40793€/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 01.01.1997 angefallenen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.

- (3) Der Beitragssatz für das Jahr **2012** beträgt in der Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage 0,00494 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage 0,10882 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage 0,02965 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage 0,02130 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage Gerode 0,00000 €/m²
 gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche).
 Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage 0,00 €.
- (4) Der Beitragssatz für das Jahr **2013** beträgt in der Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage 0,00065 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage 0,02805 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage Gerode 0,00000 €/m²
 gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche).
 Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage 0,00 €.
- (5) Der Beitragssatz für das Jahr **2014** beträgt in der Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage 0,00470 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage 0,01252 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage 0,03137 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage 0,03781 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage Gerode 0,00000 €/m²
 gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche)
 Der beitragsfähige Aufwand abzüglich der Zuwendungen beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage 3.638,33 €.
- (6) Der Beitragssatz für das Jahr **2015** beträgt in der Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage 0,01027 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage 0,00000 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage 0,01501 €/m²
 Ermittlungseinheit Ortsteil Weißborn-Lüderode – Ortslage Gerode 0,00000 €/m²

gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche). Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	0,00 €.
 (7) Der Beitragssatz für das Jahr 2016 beträgt in der	
Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	0,07823 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	0,01072 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	0,00350 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	0,00000 €/m ²
gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche). Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	0,00 €.
 (8) Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt in der	
Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	0,00407 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	0,03888 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	0,00196 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	0,00000 €/m ²
gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche). Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	0,00 €.
 (9) Der Beitragssatz für das Jahr 2018 beträgt in der	
Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode – Ortslage Gerode	0,00000 €/m ²
gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche). Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach – Ortslage	0,00 €.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Erbbauberechtigte oder der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seine Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen

Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und dem Teileigentum; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind gemäß § 7 Abs. 14 ThürKAG verpflichtet, alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, auf

Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jeder Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

- (2) Ordnungswidrig i.S. d. §§ 7 Abs. 14 ThürKAG und 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich einer Aufforderung der Gemeinde nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.
- (3) Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, si ist neben einem Bußgeldverfahren im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) ThürKAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO die Schätzung der Abgabengrundlagen notwendig.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.04.2012 in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.
- (3) § 7 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.
- (4) § 7 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.
- (5) § 7 Abs. 6 tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.
- (6) § 7 Abs. 7 tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.
- (7) § 7 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

- (8) Durch diese neue Satzung werden die Satzungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde
Jützenbach, vom 25.07.2005
Silkerode, vom 09.11.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.03.2011
Stöckey, vom 19.03.2007
Weißenborn-Lüderode, Neufassung vom 19.06.2008
ersetzt.

Sonnenstein, 13.11.2012

Trappe
Bürgermeister

(Siegel)

f